

Die erste Seite

Autor(en): **Wehrli, Bernhard**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **53 (1973-1974)**

Heft 3

PDF erstellt am: **07.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die erste Seite

FÜHRT UNS DIE GESETZESINFLATION IN EINE VOLLZUGS-KRISE? Diese Frage ist vor einigen Monaten in der Neuen Zürcher Zeitung aufgeworfen worden. Die Zahl der Bundesgesetze, der dringlichen und nicht dringlichen Bundesbeschlüsse, der Verfügungen und Verordnungen hat sich seither weiter vermehrt. Darum, ob sich ein solcher Wust von Vorschriften in der Praxis zu bewähren vermag, haben sich die Urheber anfänglich nur wenig gekümmert.

Eine kürzlich von privater Seite herausgegebene Sammlung der «Texte der Konjunkturmassnahmen» enthält etwa vier Dutzend bundesrechtliche Erlasse, die seit 1971 allein im Zeichen dieses Generaltitels in Kraft gesetzt worden sind: Mieterschutz, Baubeschränkungen, Raumplanung, Überwachung der Preise, Löhne und Gewinne, Kreditwesen, Währungsschutz, steuerwirksame Abschreibungen usw. Hier handelt es sich weitgehend um Ausnahmerecht für aussergewöhnliche Zeiten. Aber auch die Pflanze der ordentlichen Gesetzgebung wuchert weiter. Eines ihrer Lieblingsobjekte ist die Raumplanung mit ihren noch kaum absehbaren Konsequenzen. Eine wahre Eskalation auf der Verordnungsstufe dürfte sich sodann im Umweltschutz ergeben; eine erste Skizze für das zu schaffende schweizerische Umweltschutzgesetz sah über 50 Kompetenzdelegationen «an den Bund», «an den Bundesrat», «an die zuständigen Behörden» vor.

Man mag erschauern, wenn man sich in solchen Fällen die Frage nach der künftigen Rechtsanwendung stellt. Bestehen klare Vorstellungen über den möglichen Inhalt allfälliger Ausführungsbestimmungen? Verfügt der Bund über die personellen Mittel, um zu gewährleisten, dass die von ihm selber zu erlassenden Vollzugsvorschriften gegebenenfalls eingehalten werden? Sind die Kantone in der Lage, ihre Funktionen zu erfüllen, dort wo ihnen der Vollzug übertragen ist? Vermögen die Gerichte bei Straf- und Beschwerdefällen in adäquater Weise zu reagieren?

Eine allzu extensive und perfektionistische Gesetzgebung wird ihre Ziele mit Sicherheit verfehlen. Mehr schlecht als recht vollzogen, führt sie den Staat in eine Krise des Rechtes, die in eine Krise des Rechtsstaates auszumünden droht.

Bernhard Wehrli
